

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Der Toleranzantrag der Zentrumsfraktion des  
Reichstages**

**Erzberger, Matthias**

**Osnabrück, 1906**

Achtes Buch

[urn:nbn:de:bsz:31-242801](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242801)

Achtes Buch.

## Die Freiheit der Religionsgemeinschaften.

(§ 9 des Toleranzantrages.)

### § 47. Landesgesetzliche Vorschriften.

Wir betrachten es nicht als unsere Aufgabe, hier eine vollständige und erschöpfende Darstellung der landesgesetzlichen Bestimmungen zu geben über die Freiheit der Religionsgemeinschaften; einerseits ist eine solche in den größeren Lehrbüchern des Kirchenrechts zu finden, andererseits auch in der Gröberschen Materialiensammlung (Sess. 1900/03 Nr. 372). Unsere Aufgabe soll vielmehr nur eine negative sein, und sich in erster Linie auf die Darstellung jener landesgesetzlichen Bestimmungen beschränken, welche in offenkundiger Weise der Freiheit der Religionsgemeinschaften widersprechen. Selbstverständlich haben hierbei die Bestimmungen über die nur geduldeten Religionsgemeinschaften den größten Raum zu beanspruchen. So gestattet das preußische Landrecht diesen nur die „freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes“. Die Korporationsrechte können diese nur durch ein besonderes Gesetz erlangen. Eine besondere Fürsorge hat jedoch Preußen den Altkatholiken zugewendet (Gesetz vom 4. 7. 1875); während sonst Leute, die aus der Kirche ausscheiden, auch keinen Anspruch auf das kirchliche Vermögen mehr besitzen, ist hierin den Altkatholiken, wenn sie sich in „erheblicher Anzahl“ befinden, das Mitbenutzungsrecht der katholischen Kirche und des Friedhofes eingeräumt. Die bayerische Verfassungsurkunde garantiert der „geistlichen Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreis volle Freiheit mit Ausnahme des Placetes“. Für die prote-

stantische Kirche wurde ein Oberkonsistorium geschaffen, das dem Staatsministerium des Innern unterstellt ist. (Edikt vom 26. 5. 1818.) Dieses Oberkonsistorium ist auf die „Gegenstände der inneren Kirchenangelegenheiten, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episkopates und die Leitung der inneren Kirchenangelegenheiten beschränkt.“ Den Privatkirchengesellschaften stehen folgende Rechte zu:

- a) die Regelung der kirchlichen Angelegenheiten an sich,
- b) die Vornahme von Taufen, Trauungen und Beerdigungen bezüglich ihrer Mitglieder durch den aufgenommenen Geistlichen oder Prediger,
- c) die Erteilung des Religionsunterrichtes durch denselben an die zur Gemeinde gehörigen schulpflichtigen Kinder.

(Ministerialerlaß vom 14. 9. 1849.)

Nach der zweiten Verfassungsbeilage dürfen sie sich aber der Glocken nicht bedienen. Die sächsische Verfassungsurkunde spricht dem König ganz allgemein „die Staatsgewalt über die Kirchen“ zu, die durch das Kultusministerium ausgeübt wird. Sein Vereins- und Versammlungsrecht (Gesetz v. 22. 11. 1850) gibt den Versammlungen „zur regelmäßigen kirchlichen Erbauung nach der Verfassung der einzelnen Konfessionen“ nicht die Freiheit, welche alle übrigen Versammlungen genießen. Für die Dissidenten ist zur Ausübung der religiösen Handlung eine besondere Genehmigung des Kultusministeriums erforderlich, auf Grund dieser Bestimmung wird ein sehr heftiger Kampf gegen dieselbe geführt, dessen Einzelheiten in mehreren Fällen das Komische streifen. Nur ein paar Vorkommnisse.

Am 3. März 1892 wurde dem Baptistenprediger Fiehler aus Niederplanitz ein Strafbefehl von der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg zugestellt, in welchem ihm wegen groben Unfugs eine Geldstrafe von 20 Mark angesetzt wurde, weil derselbe bei dem Leichenbegängnis einer Baptistin in Sofa auf öffentlicher Straße „zum Ärgernis der Anhänger der Landeskirche“ die Ausführung von Gesängen geleitet habe, obgleich nach § 14 des Regulativs für kirchliche Handlungen bei Überführung der Leichen von Dissidenten nach dem Gottesacker die

Ausführung von Gefängen unzulässig sei. Das Schöffengericht Eibens-  
stadt erkannte auf Freisprechung mangelnden Beweises halber.

Am 26. März 1897 erging vom Amtsgericht Annaberg ein Straf-  
befehl gegen den Posamentiergehilfen Karl Louis Horn in Cunersdorf,  
in welchem eine Geldstrafe von 33 Mark gegen denselben angesetzt  
wurde, weil derselbe in vier Fällen ohne Anzeige Versammlungen zur  
Besprechung religiöser Angelegenheiten zusammenberufen habe. Diese  
Strafe wurde bezahlt.

Nicht ohne eine heitere Seite ist ein Vorgang, über welchen die  
Zeitschrift „Ebenzer“ (Hamburg 1890, S. 80) berichtet. Danach wurde  
vor einigen Jahren in Dederan ein lutherischer Kaufmann aus Chemnitz,  
welcher sich nach einem Teiche erkundigte, um in demselben ein Bad  
nehmen zu können, von einem Gendarmen festgenommen wegen des  
Verdachts, er sei ein Baptiste und wolle in dem Teiche eine Taufe vor-  
nehmen. Er wurde auf das Rathaus vor den Amtmann geführt, einer  
Durchsuchung unterworfen und trotz seiner Versicherung, daß der Ver-  
dacht grundlos sei, in Haft genommen, bis auf ein Telegramm sein  
Rechtsanwalt aus Chemnitz erschien und ihn befreite. „Jedoch die  
Kosten des Verfahrens mußte der Kaufmann noch vor seiner Entlassung  
bezahlen.“

Das badische Altkatholikengesetz (15. 6. 1874) bestimmt eigens:

„Alle bezüglich der römisch-katholischen Kirche des Landes erlassenen  
Staatsgesetze finden auch Anwendung auf denjenigen Teil der  
Katholiken, welcher den vatikanischen Konstitutionen vom 18. Juli 1870,  
insbesondere den Lehrsätzen von der „höchsten ordentlichen und un-  
mittelbaren Jurisdiktion und von dem unfehlbaren Lehramte“ des  
römischen Papstes die Anerkennung verweigert.

Dieselben (die sogenannten Altkatholiken) erleiden keinen Verlust,  
der ihnen als Katholiken zustehenden Rechte; insbesondere bleibt den  
Benefiziaten, Präbendaren und den übrigen Inhabern kirchlicher  
Ämter, ohne Rücksicht auf die Nichtanerkennung dieser Lehrsätze, der  
Genuß ihrer Pfründen und Einkünfte gesichert.“

Den Katholiken selbst wurde das „Recht“ zugestanden, innerhalb  
des Kirchspiels „eigene kirchliche Gemeinden“ zu bilden, aber nur nach  
vorheriger Genehmigung durch die Regierung. Sachsen-Weimar

gesteht zwar (Gesetz vom 17. 10. 1823) den Katholiken das „freie ungehinderte Bekenntnis ihres Glaubens und die freie öffentliche Ausübung ihres Kultus“ zu, bestimmt aber u. a. daß der Dechant bei seinen jährlichen Visitationsberichten an die Immediatkommission auch folgende Fragen zu beantworten hat:

8. Wie das Vernehmen zwischen den Pfarrern, Kirchendienern und Parochianen?
9. Wie die Amtsführung und das Betragen der Geistlichen das Jahr hindurch sich bewähret?
10. Was sich überhaupt über den sittlich-religiösen Zustand der Pfarrgemeinden sagen lasse?

Die Immediatkommission hat das Recht, eines ihrer weltlichen Mitglieder dieser Visitation beizugeben. „Sollte der Bischof oder dessen Weihbischof in eigener Person die katholischen Kirchen und Pfarreien des Großherzogtums visitieren wollen, so ist dem Landesherrn zuvörderst eine Anzeige hiervon zu machen. Es wird dann bestimmt werden, ob auch dieser Visitation ein weltlicher Rat beizuordnen sei.“ (§ 33.)

Die braunschweigische Landschaftsordnung anerkennt zwar die Freiheit der Religionsübung für die Katholiken, aber u. a. schrieb bis zur ersten Beratung des Toleranzantrags das Staatsministerium den katholischen Geistlichen die Bibeltexte vor, welche sie an Buß- und Bettagen ihren Predigten zugrunde zu legen hatten. Sachsen-Meiningen hat in seiner Verfassung vom 23. 8. 1829 die Bestimmung:

„§ 29. Die evangelische Kirche ist die Landeskirche und sie wird, wenn ihre Dotationen in irgend einer Hinsicht unzureichend sind, aus den Landeseinkünften unterhalten. Doch genießen auch alle anderen Kirchen den Schutz des Staats und volle Gewissensfreiheit, insofern sie sich den Gesetzen und Ordnungen des Staats gemäß bezeigen. Keine vorgebliche Religionsmeinung kann von den Verbindlichkeiten gegen den Staat entbinden.“

Ähnlich Sachsen-Altenburg:

„§ 128. Die evangelisch-protestantische Kirche ist die Kirche des Landes.

§ 130. An der Spitze der Landeskirche steht der evangelisch-pro-

testantische Regent, welcher als gleichzeitiges Staatsoberhaupt das Recht der Oberaufsicht und die Verpflichtung zum Schutze der Kirche hat. Sollte der Regent sein Glaubensbekenntnis ändern, so werden die Kirchenhoheitsrechte einem evangelisch-protestantischen Ministerium, welches aus mehr als zwei Gliedern besteht, übertragen."

Ferner verbietet es das „Auftreten herumreisender Geistlichen“ und die Prozession im Freien. Sachsen-Coburg spricht die oberste Kirchengewalt über die Katholiken dem Landesherrn zu, und schließt „jeden auswärtigen auch von Einfluß auf die römisch-katholischen Untertanen im hiesigen Lande aus.“ (Gesetz vom 3. 5. 1852.) Ja es bestimmt sogar: „Es dürfen daher weder päpstliche Dekrete, Bullen, Breven, Reskripte, Mandate oder andere Expeditionen des päpstlichen Stuhles, eines Bischofs, Pfarrers oder einer anderen Person, wie sie genannt werden mögen, wenn dieselben auch nur einzelne Privatpersonen betreffen, noch Dekrete fremder Synoden und allgemeine Konzilienschlüsse ohne ausdrückliche Erlaubnis des Landesherrn angenommen, bekannt gemacht, gedruckt oder in Wirksamkeit gesetzt werden, und ebensowenig darf bei den öffentlichen Unterrichtsstunden und Predigten etwas, das die Haltung des Gottesdienstes nicht unmittelbar betrifft, ohne vorgängige Genehmigung des Herzoglichen Konsistoriums bekannt gemacht werden. Übrigens darf auch kein auswärtiger Nuntius, Legat, Vikar, apostolischer Kommissär oder sonst eine auswärtige geistliche Behörde einigen Einfluß auf die katholischen Untertanen des Landes ausüben, und diese selbst dürfen ohne vorhergegangene ausdrückliche Genehmigung des Landesherrn in eine Zusammenkunft, Synode oder andere Vereinigung in kirchlicher Hinsicht sich nicht einlassen“.

Sachsen-Gotha aber schlägt den Reford mit folgenden Bestimmungen vom 23. August 1811:

„§ 9. Es darf daher in allen dergleichen die äußere Verfassung der Kirchengemeinde angehenden Gegenständen schlechterdings keine Bulle, Reskript, Dekret, Mandat, Provision, Signatur, noch irgend eine andere Ausfertigung des römischen Hofes, des Bischofs, des Pfarrers oder einer anderen Person, wenn auch solche nur einzelne Privatpersonen betreffen sollten, angenommen, bekannt gemacht, gedruckt oder in Wirkung gesetzt werden, ohne daß der Landesherr solche eingesehen und autorisiert habe.

§ 10. Ebenjowenig können Dekrete fremder Synoden und selbst allgemeiner Konzilien im Lande publiziert werden, bevor die vom Landesherrn hierzu verordnete Behörde ihre Übereinstimmung mit der Verfassung des Staates und mit seinen sonstigen Gesezen, in gleichen, ob dabei die öffentliche Ruhe in irgend einer Rücksicht gefährdet sein möchte, untersucht und der Landesherr die zu erlassende Bekanntmachung autorisiert hat.

§ 12. Auch kann niemand, er nenne sich Nuntius, Legat, Vikar, apostolischer Kommissarius oder wie er immer wolle, ohne eine gleiche Autorisation von seiten des Landesherrn, irgend eine Art des Ansehens oder einen wirkenden Einfluß auf die Untertanen des Staats ausüben.

§ 13. Keine allgemeine Zusammenkunft oder Konzilium, keine Synode, keine Vereinigung mehrerer in- oder ausländischer Kirchen darf ohne ausdrückliche vorhergegangene Genehmigung des Landesherrn gehalten werden."

Daneben hat noch eine Staatsbehörde zu wachen, daß bei den „kirchlichen Verhandlungen“ das Gewissen der Katholiken „nicht bloß aus Willkür beunruhigt oder sonst etwas vorgenommen werde, was ein öffentliches Ärgernis geben könnte.“ Alle Wünsche des Bischofes von Paderborn um Beseitigung der Bestimmungen, die in die inneren kirchlichen Angelegenheiten angreifen, hatten keinen Erfolg.

Die evangelisch-lutherische Kirche ist als Landeskirche auch bezeichnet in den Verfassungen von Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ältere und jüngere Linie. Die freie Stadt Lübeck schreibt dem katholischen Geistlichen vor, was er an „kirchlichen Festen, Buß- und Bettagen, allgemeinen Fürbitten und Kirchenkollekten“ vorzunehmen hat. „Wie der Geistliche von den Gebräuchen seiner Kirche nichts zur öffentlichen Schau bringen, also auch keinerlei Prozessionen, Aufzüge halten darf, so sind ihm insbesondere alle eingreifenden Schritte und Maßregeln zum Zwecke der Vermehrung seiner Glaubensgenossen, z. B. durch gestellte Bedingungen bei gemischten Ehen gänzlich untersagt. Vielmehr wird derselbe in richtiger Würdigung seiner ganzen hiesigen Stellung nach allen Kräften sich bestreben, die unter den verschiedenen Glaubensverwandten bestehende Eintracht und Duldung zu erhalten und zu befördern und sich aller Handlungen zu enthalten, welche zu einer Störung derselben Veranlassung geben könnten.“ (Regulativ v. 14. 7. 1841.)

Für Elsaß-Lothringen bestehen noch die französischen organischen Artikel vom 8. 4. 1802, darunter auch folgende:

„Artikel 43. Alle Geistlichen haben in der landesüblichen geistlichen Tracht (*habillés à la Française*) zu erscheinen.

Die Bischöfe dürfen diesem Kostüm das Hirtenkreuz und violett-farbene Strümpfe beifügen.

Artikel 47. Den Spitzen der Zivil- und Militärbehörden sind, sofern sie katholisch sind, in den Kathedralen und Pfarrkirchen Ehrenplätze einzuräumen.“

Diese knappe Auswahl soll ein Bild jener Bestimmungen geben, die in den Einzelstaaten heute noch zu recht bestehen, obwohl dieselben in der Verfassung und in Verträgen, z. B. Rheinbundsakte und deutsche Bundesakte, die Freiheit der Religionsübung zugestanden haben; um aber kein Mißverständnis aufkommen zu lassen, sei nochmals hervorgehoben, daß die Darstellung nicht den Zweck hat, ein erschöpfendes Bild zu geben und insbesondere ist der etwaige Rückschluß nicht zutreffend, als bestehe in jenen Staaten, die wir nicht nannten, die Freiheit der Religionsgemeinschaften in wünschenswertem Maße. Zur Ergänzung dieses Bildes gehören namentlich auch die landesgesetzlichen Vorschriften in den noch folgenden Kapiteln, z. B. Religionshandlungen, Orden, Missionen usw.

#### § 48. Landesgesetzliche Vorschriften für jüdische Kultusgemeinden.

Wir haben in dem vorhergehenden Abschnitt absichtlich unterlassen, auf die Bestimmungen der jüdischen Kultusgemeinden überzugreifen, weil wir zuerst diejenigen über die christlichen darlegen wollten. Wenn man ein Gesamturteil über die staatlichen Vorschriften gegenüber den israelitischen Kultusgemeinden aussprechen will, so darf man sagen, daß auf diesem Gebiete — wenn wir von den staatlichen Bestimmungen über das Ordenswesen abgesehen — das Staatskirchentum seine wunderlichsten Blüten getrieben hat. Die meisten deutschen Bundesstaaten haben sich in die Rolle des Ober-Rabbiners derart eingelebt, daß sie selbst Vorschriften über die innere Gestaltung des israelitischen Gottesdienstes geben, die noch weit über die Einmischung hinausragen,

welche sich die Katholiken gefallen lassen müssen. In den Reihen der orthodoxen Juden besteht deshalb auch eine sehr tiefe Mißstimmung gegen dieses Staatskirchenregiment, eine Mißstimmung, die in der Öffentlichkeit deshalb nicht so sehr beachtet wird, weil die sogenannte „jüdische Presse“ sich um diese Fragen nicht kümmert, die orthodoxe Judenpresse aber sehr wenig beachtet wird. Aus dem bunten Strauß der Vorschriften seien nur wenige hier wiedergegeben.

Obwohl das preußische Landrecht bestimmt, daß einer geduldeten Kirchengesellschaft die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche ausdrücklich gestattet ist und trotz der in Artikel 12 der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 gewährleisteten Freiheit der Religionsübung ist unterm 11. Januar 1901 ein Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichts ergangen, welches in seinen Gründen die Gemeinden für berechtigt erklärt, in den von ihnen angelegten öffentlichen Schlachthäusern das Schächten schlechthin zu verbieten, obwohl die Juden nach jüdisch-traditioneller Anschauung diese Schlachtmethode als auf einem biblischen Gebot, somit auf einer religionsgesetzlichen Vorschrift des Judentums beruhend ansehen. Die Erteilung des jüdischen Religionsunterrichts in deutscher Sprache schreibt vor: eine kurheßische Verordnung vom 30. 12. 1823, das hohenzollerische Gesetz vom 9. 8. 1837, das holsteinische Gesetz vom 14. 7. 1863.

Die Genehmigung zur Anstellung jüdischer Religionslehrer wird ganz allgemein gefordert; das badische Edikt vom 13. 1. 1809 enthält Bestimmungen über den Inhalt des jüdischen Religionsunterrichts. Die Haus- und Privatandachten sind teilweise ganz unterjagt, teilweise ist genau bestimmt, inwieweit solche stattfinden dürfen. Für die Anlegung neuer Synagogen wird landesherrliche Genehmigung gefordert. Das hohenzollerische Gesetz vom 9. 8. 1837 schreibt weiter vor:

§ 40. Neben dem bisherigen Gottesdienste hat der Rabbiner, oder wenn dieser in der Gemeinde nicht anwesend ist, nach dessen Anleitung der Vorsänger, an jedem Sabbath einen Vortrag über die Vorschriften der Religion und der Sittenlehre zur Erbauung der Erwachsenen, und eine katechetische Erklärung jener Vorschriften zum Unterricht der israelitischen Jugend, beides in deutscher Sprache und in öffentlicher Synagoge zu halten.

An beiderlei Vorträgen haben auch die (verheirateten sowohl, als unverheirateten) Frauenspersonen teilzunehmen.

§ 41. An jedem Sabathe, und überhaupt bei jedem feierlichen jüdischen Gottesdienst, ist auch die Fürbitte für den Landesfürsten und seine Familie, gleichfalls in deutscher Sprache vorzunehmen.

Ebenso haben auf jedesmalige Anordnung der Regierung jene außerordentlichen Gebete stattzufinden, welche in besonderen Fällen verlangt werden.“

Am weitesten dürfte aber sicher die hannoversche Synagogenordnung vom 31. 12. 1860 gehen, ein staatliches Gesetz, das zuerst genau bestimmt, an welchen Tagen überhaupt Gottesdienst gehalten werden darf, die Aufsicht über den Gottesdienst ordnet, die äußere Ordnung desselben bestimmt (z. B., daß jeder in möglichst angemessener und würdiger Kleidung zu erscheinen hat). Für die Vorbeter wird bestimmt:

„§ 30. Der Vorbeter hat den Gottesdienst mit Anstand und Würde zu leiten und alles Störende zu vermeiden.

Der Vortrag der Gebete ist weder zu übereilen noch unverhältnismäßig zu dehnen.

Profaner und überflüssiger Gesang ist unstatthaft.

Dem Gesange sind die üblichen einfachen Sangweisen unterzulegen.“

Sehr eingehend sind die Bestimmungen über das Vorlesen der Thora, über das Recht der Thorapflichtigen wird genau bestimmt, ferner die Predigt und sämtliche Kasualfeierlichkeiten.

Sachsen-Weimar bestimmt:

„§ 6. Der jüdische Gottesdienst darf nur in deutscher Sprache gehalten und der Unterricht in jüdischen Schulen soll nur in dieser Sprache erteilt werden. Es sind dabei keine anderen Religions-, Gebet-, Gesang- und Schulbücher zulässig, als solche, welche bei einem der Oberkonsistorien (§ 2) geprüft worden sind und von solchen die Billigung erhalten haben.“

(Juden-Ordnung v. 20. 6. 1823.)

Auch keine jüdische Gottesdienstordnung vom 7. Mai 1833 steht der hannoverschen nicht viel nach (z. B. darf der Bräutigam zur Thora nicht mit einer höheren Stimme als die andern aufgerufen werden).

„Das Begleiten der nach einer Niederkunft zum ersten Male wieder

die Synagoge besuchenden Frauen, sowie der neuverehelichten Frauen soll fortan höchstens nur für zwei Verwandte gestattet sein."

Wer diese knappe Darstellung überblickt, wird unser Urteil zu Eingang des Kapitels nicht für zu hart halten.

#### § 49. Unerkannte Religionsgemeinschaften.

Der erste und zweite Toleranzantrag des Zentrums enthielten nun zur Beseitigung solcher und anderer Ungeheuerlichkeiten folgende Vorschläge:

„Religionsgemeinschaften, welche in einem der Bundesstaaten vom Staate anerkannt sind (anerkannten Religionsgemeinschaften), steht innerhalb des Reichsgebiets die freie und öffentliche Ausübung ihres Kultus zu.

Dieselben sind insbesondere befugt, überall im Deutschen Reich ohne staatliche oder kommunale Genehmigung Gottesdienste abzuhalten, Kirchengebäude mit Türmen zu erbauen und auf denselben Glocken anzubringen.

Ihre Religionsdiener dürfen die Religionshandlungen bei allen Mitgliedern der Religionsgemeinschaft ausüben."

Hiergegen richteten sich innerhalb und außerhalb des Reichstages die schärfsten Angriffe; dieselben bewegten sich in zweifacher Richtung. Zunächst wurde ganz allgemein gesagt: Mit dieser Bestimmung setzt sich das Zentrum in den größten Widerspruch mit dem § 1 des Toleranzantrages; dieser fordere allgemeine Religionsfreiheit für jeden Reichsangehörigen, der Artikel 5 (jetzt 9) aber gebe diese Freiheit nur den „anerkannten Religionsgemeinschaften“, er wolle also ein Privileg für diese schaffen. Ja man ging so weit, daß man dem Zentrum Heuchelei vorwarf und sagte, hier stecke der eigentliche Kern des Entwurfes; um die individuelle Religionsfreiheit sei es dem Zentrum gar nicht zu tun, es benutze nur diesen als Vorspann, um volle Freiheit für die katholische Kirche zu erhalten.

Der zweite Vorwurf ging dahin, daß der Entwurf an keiner Stelle bestimme, was denn „anerkannte Religionsgesellschaften“ seien, er sei sehr leichtsinnig redigiert. Der Chorführer dieser Gegner ist unzweifelhaft Professor Dr. Kahl, denn dessen Gedanken finden wir in den Ausführungen der konservativen, nationalliberalen, freisinnigen und sozialdemokratischen Redner im Parlamente wieder.

Nun geben wir zu, daß es ein harter Stoß für den gesamten Toleranzantrag sein würde, wenn diese Einwände nicht widerlegt werden könnten, wenn auch nur ein Schein derselben bestehen bleiben würde. Die Zentrumsabgeordneten haben aber schon im Plenum gegenüber denselben wiederholt betont, daß 1. der Entwurf in diesem Punkte für das Zentrum nicht unabänderlich sei; es sei eben nur ein Entwurf; jeder bessere Vorschlag werde gern angenommen, auch werde sich das Zentrum selbst bemühen, eine Formel zu finden, die hieb- und stichfest sei; 2. es müsse aber alle Erörterungen hierüber in die Kommission verweisen, denn diese Fragen seien so schwierig und diffizil, daß sie im Plenum nicht verhandelt werden könnten.

Nur gegenüber den Haupteinwänden über die Frage der Erlangung der Rechtsfähigkeit der Religionsgesellschaften hat sich der Abg. Gröber bereits am 8. Febr. 1905 in folgender Weise geäußert:

„Diese Frage scheidet für unseren Antrag vollständig aus. Es handelt sich bei unserem Antrag gar nicht darum, den einzelnen Religionsgemeinschaften Korporationsrechte, die Rechtsfähigkeit zu verschaffen. Wir haben das auch gar nicht nötig. Indirekt kann schon heute jede Religionsgemeinschaft, wenn sie will, auf einem Umwege wenigstens mittelbar die Rechtsfähigkeit erlangen; es brauchen nur ihre Mitglieder oder ein Teil ihrer Mitglieder von den Vereinigungsformen, die reichsrechtlich zulässig sind, Gebrauch zu machen. Meine Herren, Sie werden jetzt lachen über das, was ich sagen werde, weil es den meisten von Ihnen neu sein wird: eine Religionsgemeinschaft braucht, um Geldmittel für ihre Zwecke zu gewinnen, bloß eine Aktiengesellschaft zu gründen.

(Sehr gut! in der Mitte. — Heiterkeit.)

Es ist reichsrechtlich gar nicht zu beanstanden, wenn eine Aktiengesellschaft zur Aufbringung der Geldmittel für eine Religionsgemeinschaft gegründet wird. Das kann durch keine Behörde verhindert werden, dazu braucht man auch keine Genehmigung irgend einer Behörde. Also dieses Recht hat jede Religionsgemeinschaft schon heute. Die Frage ist auch bereits in der Fachliteratur behandelt. Wenn Ihnen die Aktiengesellschaft nicht passend zu sein scheint, können Sie, um die für die Religionsgemeinschaft erforderlichen Geldmittel zu sammeln, auch eine Gesellschaft mit unbeschränkter oder mit beschränkter Haftung gründen!

(Heiterkeit. — Zurufe links.)

— Meine Herren, ich kann doch nur aussprechen, was unsere Absicht bei diesem Antrag ist! Sollten Sie der Meinung sein, daß es irgendwie an der Formulierung der dargelegten Rechtsgedanken fehle, so erkläre ich Ihnen namens meiner politischen Freunde: die Formulierung geben wir Ihnen ohne weiteres preis! Wir wollen eine solche Formulierung machen, daß Sie, wenn Sie mit den erörterten Rechtsgedanken einverstanden sind, auch mit der Formulierung einverstanden sein können.

(Sehr gut! in der Mitte.)

Das sind Fassungsfragen, und weil es sich allerdings um sehr schwierige Fassungsfragen handelt, deshalb wünschen wir, daß eine Kommissionsberatung erfolge.“

(136. Sitz. v. 8. 2. 1905, S. 4376.)

In Deutschland gibt es bezüglich der Erlangung der Rechtsfähigkeit der Religionsgesellschaften zwei Systeme; Professor Dr. Kahl sagt hierüber in seiner Broschüre (S. 38 u. 39):

„Einen gemeingültigen Begriff der „anerkannten“ Religionsgemeinschaft gibt es nicht im deutschen Staatskirchenrecht. Es kreuzen sich zwei Systeme. Nach dem einen besteht die volle Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften. Diese Freiheit bildet einen Bestandteil der gesetzlich gewährleisteten Vereinsfreiheit. Der Rechtsbestand einer Religionsgemeinschaft ist daher von einer staatlichen Anerkennung unabhängig; jede Religionsgemeinschaft, welche den bestehenden Gesetzen gemäß sich frei gebildet hat, ist eo ipso eine „anerkannte“. Ob sie Korporationsrechte besitze oder nicht, ist für diese Eigenschaft gleichgültig.“

Dieses freiere System besteht in Preußen, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Sachsen-Koburg-Gotha und Waldeck. Professor Dr. Kahl sagt über das zweite System:

„Nach dem anderen System ist die Bildung einer Religionsgemeinschaft an das Erfordernis ausdrücklicher staatlicher Genehmigung geknüpft: so in Bayern, Sachsen, Braunschweig, Bremen und anderwärts. Nur die, sei es durch Verwaltungsakt, sei es durch Gesetz ausdrücklich genehmigten Religionsgemeinschaften sind „anerkannt“.“

Der Abg. Gröbber führte nun bezüglich der Anschauung des Zentrums aus: „Wir sind bei unserem Antrag davon ausgegangen, daß für die Anerkennung einer Religionsgemeinschaft die freiesten Voraussetzungen zuzulassen sind, und wir haben deshalb unserem Antrag

diejenige Auffassung über den Begriff der „anerkannten Religionsgemeinschaft“ zugrunde gelegt, welcher in dem freier gesinnten Teil der deutschen Staaten besteht. Wir wollen gerade nicht, daß der Staat in den religiösen Fragen überhaupt eine Untersuchung anstellt, weil wir der Überzeugung sind, der Staat ist nicht dazu berufen, unsere Bureaukratie hat nicht die Fähigkeit dazu.

(Sehr richtig! in der Mitte und links.)

Was wir festhalten, ist: der Staat hat nur darüber zu wachen, daß die Religionsgemeinschaften nicht Abbruch tun den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten — wie es in § 1 unseres Antrages nach dem bekannten Vorgange im preußischen Gesetz heißt. Das muß geprüft werden können, und das zu prüfen ist Recht und Pflicht des Staates. Führt diese Prüfung dazu, daß eine Religionsgemeinschaft aus diesen Gründen nicht beanstandet werden kann, dann ergibt sich als logische Folgerung, daß sie anerkannt ist.“

(136. Sitz. v. 8. 2. 1905, S. 4327.)

Allerdings sind in den gesetzgeberischen Kreisen des deutschen Reiches wiederholte Versuche gemacht worden, nur eine reichsgesetzliche Regelung dieser gesamten Frage vorzunehmen. Bereits dem Norddeutschen Reichstage ist eine Petition vom Baptistenprediger Lehmann zugegangen mit der Bitte: „Noch in der jetzigen Petition ein für alle Bundesstaaten maßgebendes Gesetz zu beschließen, nach welchem Korporationsrechte so allgemein verliehen werden, daß auch die Baptisten-Gemeinden daran Anteil nehmen können.“

(Session 1868 Nr. 89.)

Die Petitionskommission hat sich zu dem Wunsche auf Erleichterung der Erlangung der Korporationsrechte selbst sehr freundlich gestellt, aber beschlossen:

„in der Erwägung, daß die Gesetzgebung über die Erteilung von Korporationsrechten an religiöse Gesellschaften nicht Aufgabe der Bundesgesetzgebung ist, vielmehr in den Bereich der Landesgesetzgebung fällt,“

zur Tagesordnung überzugehen.

Dieser Antrag ist auch in der 20. Sitzung vom 10. Juni 1868 des Norddeutschen Reichstages angenommen worden. Sofort nach Gründung des deutschen Reiches sind dem Reichstage wiederum solche Petitionen zugegangen. (I. Sess. 1871 Nr. 64.) Die Petitionskommission war nun der Ansicht, daß der Reichstag jetzt nach Artikel 4 Ziffer 16 der Reichsverfassung kompetent sei, die Erlangung solcher korporativen Rechte in bezug auf ihr Vereinseigentum, wie sie z. B. Museen, Schützengesellschaften und Sängergesellschaften zu erhalten pflegen, vom Standpunkte der Vereinsgesetzgebung aus in sein Gebiet zu ziehen und zu befürworten. In diesem Sinne sind die damals gestellten Gesuche als zur Berücksichtigung geeignet erachtet worden. Der Reichstag ist in der Sitzung vom 2. Mai 1871 (Sten. Ber. S. 540—543) diesen Anträgen dahin beigetreten:

„die gedachten Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.“

Der Abg. Reichensperger betonte in diesen Verhandlungen eigens: „Ich bin geneigt, über das Bedenken der Kompetenz, obgleich es gewiß zweifelhafte Seiten darbietet, hinwegzugehen; auch glaube ich dem Kommissionsantrage insoweit zustimmen zu können, als derselbe sich auf die Baptistenprediger oder auf die Baptisiengemeinden bezieht“. Am 31. Mai 1871 hat der Reichstag eine ähnlich lautende Petition (I. Sess. 1871 Nr. 113 III) auf Antrag des Berichterstatter Abg. Probst (Zt.) ebenfalls zur Berücksichtigung überwiesen. Der Bundesrat gab den Beschlüssen keine Folge.

Zum dritten Male befaßte sich der Reichstag mit dieser Frage infolge der Petition F. Kretschmer, Louis Raue und Genossen, als „Vorstand und Ältesten Kollegium der freireligiösen Gemeinde zu Frankfurt a. D.“. Die Petenten stellten den Antrag, „in der Überzeugung, daß ein allgemeines Humanitätsgefühl endlich durch die Landesgesetzgebung Ausdruck finden werde“, „den freireligiösen resp. Dissidenten-Gemeinden Korporationsrechte zu gewährleisten“. In den Motiven wurde ausgeführt, daß Vereinen dieser Art noch immer die Korporationsrechte verjagt, und daß sie dadurch außerstande gesetzt werden, Eigentum zu erwerben. Die Petition war aber ganz allgemein gefaßt; sie verlangte nur „ein Gesetz“,

durch welches ihre Korporationsrechte entstehen sollen, während doch auch ein solches Gesetz nicht ohne Erfüllung gewisser gesetzlicher Normativbestimmungen zu denken ist, durch welche die privatrechtliche Ordnung ihrer Verhältnisse und die Erfüllung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen gesichert wird. Deshalb kam auch die Petitionskommission zu dem Antrage: Übergang zur Tagesordnung (IV. Sess. 1872 Nr. 40). In der 18. Sitzung am 8. Mai 1872 verhandelte der Plenum hierüber, nachdem bereits am 7. Mai der freisinnige Abg. Dr. Erhard mit Unterstützung seiner Parteifreunde den Antrag gestellt hatte:

„Die Petition des J. Kerschmer, Louis Rane und Genossen zu Frankfurt a. O., soweit dieselbe Einräumung der privatrechtlichen Befugnisse juristischer Personen an die freireligiösen und Dissidentengemeinden betrifft, dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.“ (III. Sess. 1872, Nr. 60.)

Dazu trat noch der Antrag des Abg. Bernards (Zt.)

„die gedachte Petition an die fünfte Kommission zur Vorberatung des Gesetzentwurfes, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen zu überweisen.“

In den Verhandlungen wurde eigens betont, daß es auf den Inhalt der Lehre der Bittsteller nicht ankomme. Der Zentrumsabgeordnete von Voë betonte, daß der Reichstag sich nicht auf den engen Standpunkt des Zivilrichters hier zu stellen habe und untersuchen müsse, ob die Klage genügend substantiviert sei, er habe vielmehr zu sagen, ob ein Mißstand vorhanden sei. Dieser Mißstand ist aus dieser Petition und aus den Vorträgen, die dahin gehen, daß eben die Dissidentenvereine durch den Mangel an Korporationsrechten außerstande gesetzt werden, Eigentum zu erwerben, und daß sie in Folge dieses Mangels an Korporationsrechten durch den Verrat ihres Predigers, ihres Eigentums beraubt worden sind, um so leichter erkennbar, als er ein durchaus notoriischer ist, er ist in Hunderten von Petitionen an das Abgeordnetenhaus, in Hunderten von Schriften festgestellt worden. (S. 295.) Er trat denn für den Antrag Bernards ein, dem aber der Abg. Schulze widersprach. Der Zentrums-Abg. Dr. Windthorst hingegen betonte:

„Dem Antrage des Abgeordneten Dr. Ewald gegenüber möchte ich bemerken, daß ich bei Behandlung der vorliegenden Frage auf den

religiösen Standpunkt, den die betreffenden Petenten einnehmen, mich absolut nicht einlasse. Das ist ihre Angelegenheit, und ich habe von dem Standpunkte, welchen ich hier einnehme, über ihre religiösen Ansichten als solche nicht zu urteilen. Von dem Standpunkte des Staates kommt es darauf an, daß man diesen Leuten wie allen anderen, Gelegenheit lassen muß, nach ihren Glaubenssätzen zu leben, so sehr man auch diese Glaubenssätze bedauern mag. Ich habe allerdings den Wunsch, daß das Gesetz Schulze in einer Weise zustande kommen könnte, daß die Dissidenten hier bei uns nicht um die privatrechtlichen Korporationsrechte zu petitionieren haben, weil es bei der Entwicklung der Verhältnisse auf dem religiösen Gebiete sehr mißlich ist, daß man sich in Versammlungen wie diese mit der Frage beschäftigen muß, ob es ratsam sei, einem religiösen Vereine diese oder jene Art Korporationsrechte zu erteilen.“

(18. Sitz. v. 8. 5. 1872, S. 297.)

Also schon 1872 stellte sich das Zentrum auf den freieren Standpunkt bezüglich der Erlangung der Korporationsrechte. Der Kommissionsantrag fand jedoch schließlich Annahme.

Sofort bei Beginn der Kommissionsverhandlungen über den Toleranzantrag im April 1905 stellten sich die Zentrumsabgeordneten auf denselben Standpunkt wie Windthorst 1872 und der Abg. Gröber bereits im Plenum; sie betonten: Die Antragsteller seien davon ausgegangen, daß die Frage der Bildung von Religionsgemeinschaften und des Verhaltens des Staates zu denselben möglichst auf dem Standpunkte der Freiheit geregelt werden solle. Die Staatsbehörde solle nicht zu einer Prüfung und Entscheidung über religiöse Fragen berufen sein, soweit nicht allgemeine sittliche Verpflichtungen eine solche Entscheidung forderten. In § 1 sei die Freiheit der Religionsübung für die einzelnen festgelegt, soweit nicht bürgerliche Verpflichtungen in Betracht kämen; derselbe Grundsatz solle durch § 9 für die Gemeinschaften eingeführt werden. Um aber allen Einwendungen gegen den Antrag die Spitze abzubreaken, stellten die Abg. Gröber und Dr. Bichler am 4. April 1905 in der Kommission den Antrag:

„Religionsgemeinschaften, deren Lehren und Satzungen den Reichsstrafgesetzen nicht zuwiderlaufen, ist die freie und öffentliche Ausübung der Religion gestattet.“

Hier nun war es, wo von konservativer und nationalliberaler Seite der Einwand erhoben wurde, daß dieser Artikel die Aufsicht des Staates über die Kirchen beseitige; demgegenüber stellten die Zentrumsabgeordneten fest: Die Privilegierung einzelner Kirchen und die Festlegung der Rechte und Pflichten des Staates gegen diese privilegierten Kirchen liege auf dem Gebiete des Landesrechts und werde durch diese Bestimmungen nicht berührt. In Preußen würde also die Privilegierung der beiden Landeskirchen bleiben und ebenso die Rechte wie auch die finanziellen Verpflichtungen des Staates gegenüber der evangelischen und katholischen Kirche. Hier solle nur das Minimum dessen festgesetzt werden, was an Freiheit der Religionsübung allen — privilegierten wie nicht privilegierten — Kirchen zu gewähren sei. Der Antrag wolle die in verschiedenen Staaten diesbezüglich bestehenden Kleinlichen Bestimmungen beseitigen, z. B. daß in Mecklenburg für jede Messe Genehmigung eingeholt werden müsse. Wenn man die Vereinigung zu Religionsgemeinschaften gestatte (§ 1), so müsse man ihnen auch einen Rechtsboden geben; deshalb sei § 9 nur die absolut notwendige Konsequenz aus § 1. § 9 bestimme nur die Freiheit der Ausübung des Kultus; das sei ein Grundrecht, welches man jeder Religionsgemeinschaft gewähren müsse. Man müsse denselben gewähren, Gottesdienst zu halten, Gebäude dafür zu errichten, auch außerhalb dieser Gebäude die religiösen Heilmittel zu spenden; es sei gar nicht einzusehen, wie dadurch die privilegierten Kirchen in ihren Rechten beeinträchtigt werden könnten.

Zur Unterstützung dieser Ansicht können wir auf die bereits (S. 99 und 100) mitgeteilte Auslassung des Bischofs Frhn. v. Ketteler hinweisen. Der natlib. Abg. Dr. Hieber hat am 18. Febr. 1905 sich ähnlich folgendermaßen geäußert:

„Wenn § 1 besagt: jedem Reichsangehörigen steht Religionsübung usw. frei, so ist jede Religionsgemeinschaft gesetzlich anerkannt, und es steht dem Staate gar nicht mehr frei, Religionsgemeinschaften anzuerkennen oder ihnen die Anerkennung zu verweigern.“

(142. Sitz. v. 18. 2. 1905.)

Der Antrag Gröber-Dr. Pichler fand mit großer Mehrheit Annahme; er beseitigt alle jene Schwierigkeiten, die man gegen den Antrag

überhaupt erhoben hat und er schließt von der Freiheit der Religionsübung keine Religionsgesellschaft aus. Gleichzeitig sichert er auch das Zentrum gegen den bereits erhobenen Vorwurf, daß es selbst die Mormonen im Reiche zulassen wolle, da bekanntlich Vielweiberei im Strafgesetzbuch als Bigamie verboten ist. Das „Lexikon von Ober und Fragezeichen“, das Professor Kahl in dem Antrage findet, ist nun ganz verschwunden und da er auf diese juristische Seite so viel Wert legt, wird er nun auch seinen Degen einstecken müssen!

#### § 50. Freiheit der Religionshandlungen.

Schon an mehreren Stellen dieses Werkes ist darauf hingewiesen worden, daß in einer Reihe von Einzelstaaten die Religionshandlungen selbst anerkannter Religionsgemeinschaften nicht frei zugelassen sind; es seien hier nur genannt die Verbote des Lesens von hl. Messen in Mecklenburg, aller kirchlichen Amtshandlungen durch nicht zugelassene Geistliche in Braunschweig, ganz abgesehen von den Verböten über die Prozessionen usw. Wenn wir uns nur ein wenig über diesen Punkt in den Landesgesetzen umsehen, finden wir eine Anzahl sehr einschneidender Bestimmungen. Während das preußische und bayerische Vereinsgesetz Prozessionen und Wallfahrten ohne weiteres zulassen, fordert das holsteinische Gesetz vom 7. Juli 1863 und das hessische Gesetz vom 23. Febr. 1850 die vorherige Genehmigung der Umzüge; Sachsen-Noburg verbietet direkt „öffentliche Umzüge“ (Regulativ v. 24. 6. 1813), ebenso Sachsen-Gotha (23. 8. 1811), ebenso Elsaß-Lothringen für Städte, in welchen sich Kirchen verschiedener Konfession befinden (S. 4. 1802).

Das preußische Landrecht behält dem Staate die Anordnung „öffentlicher Bet-, Dank- und anderer außerordentlicher Festtage“ vor; ebenso die bayerische Verfassungsurkunde (§ 55 der zweiten Beilage) und Sachsen-Weimar. Sachsen hat in seinem Gesetze vom 23. 8. 1876 die Bestimmung:

„§ 6. Dem Könige steht zu, in den katholischen Kirchen des Königreichs Feierlichkeiten und Gebete zu verlangen und, vorbehaltlich der besondern Einrichtungen des katholischen Gottesdienstes, über die Art solcher Feierlichkeiten zu bestimmen.“

Sachsen-Weimar, Baden und Mecklenburg-Schwerin schreiben die Bittgebete und Fürbitten vor. Ebenso werden der katholischen Geistlichkeit in Mecklenburg-Schwerin die vom evangelisch-lutherischen Oberkirchenrat aufgestellten Predigttexte für die Buß- und Bettage vom Ministerium alljährlich zugestellt.

Sachsen-Koburg bestimmt in seinem Regulativ vom 24. Juli 1813:

„§ 6. Was den äußeren Kultus der römisch-katholischen Kirchengemeinde betrifft, so steht dem Pfarrer derselben zwar zu, diesen äußeren Kultus anzuordnen, und die deshalb nötigen Einrichtungen zu treffen, es ist derselbe jedoch verpflichtet, diese Einrichtungen nicht nur so zu machen, daß solche mit den bestehenden Gesetzen und Anordnungen des Staats nicht in Widerspruch kommen, sondern es hat derselbe auch alles, was er hierunter vorzunehmen gedenkt, zuvörderst dem Herzoglichen Konsistorium zur Beurteilung und Einholung der landesherrlichen Entschliehung berichtlich vorzulegen.

§ 11. Alle Feste und die allgemeinen Buß- und Bettage werden in der katholischen Kirche wie in der protestantischen, insofern sie der letzteren nicht eigentümlich sind, nach den bestehenden Vorschriften des Landes gefeiert. Sollte die katholische Gemeinde außer diesen für sich besonders ein Fest regelmäßig zu feiern wünschen, so hat sie dieses bei dem Herzoglichen Konsistorium als der bestellten Behörde anzuzeigen und deshalbige Genehmigung zu erwarten.

§. 12. Die Liturgie und der Katechismus, welche in der katholischen Kirche gebraucht werden sollen, müssen zuvörderst dem Landesherrn zur Beurteilung, ob solche mit den bestehenden Anordnungen des Staates sich nicht im Widerspruch befinden, und zur Genehmigung vorgelegt werden. In dem gewöhnlichen Kirchengebet ist, wie in den protestantischen Kirchen, für den Landesherrn und dessen fürstliche Familie zu beten, und die außerordentlichen im Lande vorgeschriebenen Gebete sind in der katholischen Kirche wie in der protestantischen zu verlesen, weshalb der katholische Pfarrer die Anordnungen des Herzoglichen Konsistoriums zu erwarten und zu befolgen hat.“

In Sachsen-Gotha bestehen ganz ähnliche Bestimmungen mit dem Zusatz für katholische Priester:

„§ 26. Die geistlichen Personen haben sich bei Übung der gottesdienstlichen Handlungen der herkömmlichen Kleidung zu bedienen; außer ihren Amtsvorrichtungen hingegen haben sie sonstige an-

ständige und ihren Verhältnissen angemessene Kleidung von dunkler Farbe zu tragen, und dürfen die Pfarrer insbesondere sich hierbei keiner Auszeichnung, die nur den Bischöfen zukommt, anmaßen.“

(Regulativ v. 23. 8. 1811.)

Elsaß-Lothringen hat aus den einheimischen Artikeln noch folgende Vorschriften:

„Artikel 39. Für sämtliche katholische Kirchen Frankreichs soll nur eine Liturgie und ein Katechismus bestehen.

Artikel 41. Ohne Erlaubnis der Regierung darf außer dem Sonntag kein Feiertag eingeführt werden.

Artikel 42. Die Geistlichen bedienen sich bei den religiösen Feierlichkeiten des ihrem Amte entsprechenden Gewandes und Schmuckes; unter keiner Voraussetzung dürfen sie die den Bischöfen vorbehaltenen Farben und Rangzeichen anlegen.

Artikel 49. Wenn die Regierung öffentliche Fürbitten anordnet, so hat sich der Bischof mit dem Präfecten und dem Platzkommandanten wegen Tag, Stunde und Art der Ausführung ins Benehmen zu setzen.

Artikel 51. Die Pfarrer sollen in den Unterweisungen, welche sie bei den feierlichen Pfarrmessen erteilen (prone), für die Wohlfahrt der französischen Republik und für die Konsuln beten und beten lassen.“

Wenn wir nun noch auf einzelne Religionshandlungen näher eingehen, so ist bezüglich der Spendung der hl. Taufe bestimmt: In Sachsen finden sie in Mischehen durch den Geistlichen der Konfession des Vaters statt, falls nicht eine Vereinbarung der Eltern das Kind der Konfession der Mutter zuweist (Gesetz vom 1. 11. 1836). Uneheliche Kinder sind daselbst stets von dem Geistlichen der Konfession der Mutter zu taufen, selbst wenn diese Kinder von dem einer anderen Konfession angehörigen unehelichen Vater in dessen Konfession erzogen werden sollen und alle gesetzlichen Voraussetzungen zur Erziehung in dieser anderen Konfession vorhanden sind.

Für Braunschweig bestimmt das Gesetz vom 18. Mai. 1864:

„§ 5. Von allen durch katholische Geistliche zu vollziehenden Taufen . . . haben die Beteiligten dem inländischen evangelisch-lutherischen Pfarrer, dessen Parochie sie örtlich angehören, zur Kenntnissnahme Meldung zu machen. Es wird von demselben über

die Meldung schriftliche Bescheinigung erteilt, und dürfen die erwähnten kirchlichen Handlungen vor Beibringung der letzteren nicht vorgenommen werden, widrigenfalls sowohl der katholische Geistliche, als die Beteiligten, und zwar bei Taufen die Eltern resp. Vormünder . . . der Bestrafung nach Maßgabe von § 67 des Polizeistrafgesetzbuches verfallen.“

Artikel 7 des bekannten inzwischen geänderten Katholikengesetzes vom 10. Mai 1867 bestimmte:

„§ 7. Kinder, welche an anderen als den im § 1 unter 1 a bestimmten Orten in einer Mischehe geboren und nach den Bestimmungen des § 5 katholisch zu erziehen sind, hat gleich den in der Ehe katholischer Eltern oder von unehelichen katholischen Müttern an solchen Orten geborenen Kindern der evangelische Pfarrer zu taufen, — selbstverständlich ohne Konsequenz für ihre religiöse Erziehung.

Die Bestrafung katholischer Geistlicher wegen Vornahme von Taufen ohne vorgängige Anmeldung bei dem zuständigen evangelischen Pfarrer wird ohne Rücksicht auf Notfälle mit aller Strenge durchgeführt. Dem katholischen Pastor S. in Helmstedt wurde im März 1890 angezeigt, daß am folgenden Sonntag ein Kind aus gemischter Ehe — Vater katholisch — von Königsutter, welcher Ort 15 Kilometer von Helmstedt entfernt ist, zur Taufe gebracht werden solle. Pastor S. schrieb sofort an den Vater des Kindes, daß derselbe den Anmeldebchein seitens des Superintendenten zu Königsutter mitzubringen habe, widrigenfalls er die Taufe nach braunschweigischem Gesetz nicht vollziehen dürfe. Der Vater des Kindes, welcher dazwischen erkrankt war, besorgte den Schein nicht. Gleichwohl wurde das Kind zur Taufe gebracht, und da der Pate des Kindes viele Meilen Wegs gekommen war, auch das Wetter an diesem Tage das denkbar schlechteste war, hielt es Pastor S. für seine Gewissenspflicht, die Taufe vorzunehmen. Für diese Verfehlung hatte er nach einem Urteil des Schöffengerichts eine Geldstrafe von 40 M. und die Kosten des Verfahrens im Betrage von 21 M. zu bezahlen.

Der katholische Geistliche K. in Harzburg wurde im Jahre 1885 wegen drei Fälle der Vornahme einer Taufe ohne schriftliche Be-

scheinigung der gescheheneu Anmeldung bei dem evangelischen Pfarrer vom Schöffengericht zur Bezahlung von 84 M. 20 Pf. Strafe und Kosten verurteilt. In zweien dieser Fälle handelte es sich um die Nottaufe von Kindern aus rein katholischen Ehen; eine Anmeldung bei dem evangelischen Pfarrer war wegen Gefahr im Verzuge nicht möglich. Als der Angeklagte dies zu seiner Verteidigung vor dem Schöffengericht geltend machte, erklärte der Richter, die Not könne hier nicht in Betracht kommen, da ja der zuständige evangelische Geistliche ebenso rasch hätte gerufen werden können, wie der katholische.

In Sachsen-Koburg bestimmt das Regulativ vom 24. Juni 1813 für die kirchliche Verfassung der katholischen Glaubensgenossen im Herzogtum Koburg:

„§ 30. Die außerhalb der hiesigen Stadt im Lande wohnenden katholischen Glaubensgenossen verbleiben derjenigen Pfarochie, in welcher sie ihren Wohnsitz haben, auch fernerhin angehörig und haben daher auch die eigentlichen Parochialhandlungen, als Taufe, Trauung, Begräbnis lediglih in der Parochie ihres Wohnortes und von dem Pfarrer desselben verrichten zu lassen. Dahingegen bleibt ihnen unbenommen, nicht nur den Gottesdienst der in der hiesigen Stadt wohnenden Katholiken zu besuchen und das Abendmahl daselbst zu genießen, sondern es wird ihnen auch nachgelassen, sich in ihrem Wohnorte selbst bei Krankheits- oder anderen als den oben erwähnten Parochialfällen des Beistands des hiesigen katholischen Geistlichen zu bedienen.“

Ähnlich lautet es in Sachsen-Gotha; erst im Jahre 1868 ist diese Vorschrift dahin abgeändert worden, daß

1. die katholischen Glaubensgenossen, welche außerhalb der Stadt Gotha im hiesigen Herzogtum wohnen, befugt sein sollen, nach ihrer freien Wahl auch die eigentlichen Parochialhandlungen: Taufe, Trauung, Begräbnis, entweder von dem protestantischen Pfarrer ihres Wohnortes oder — gleich den in der Stadt wohnenden Katholiken — von dem Geistlichen der katholischen Gemeinde in der Stadt Gotha, sofern derselbe sich hierzu bereit findet, verrichten zu lassen, und daß

2. dann, wenn nach der eben getroffenen Bestimmung die Parochialhandlung von dem katholischen Geistlichen verrichtet wird, der protestantische Geistliche des Wohnortes und beziehentlich der dasige Schullehrer auf Stolgebühren keinen Anspruch haben soll.

Für die Aufgebote und Trauungen ist in Mecklenburg-Schwerin bestimmt, daß

„I. Die Proklamation katholischer Brautleute, sobald beide oder einer von ihnen sich zur Zeit solcher Proklamationen außerhalb Unserer Stadt Schwerin wesentlich aufhalten, nach wie vor in einer lutherischen Kirche geschehen soll, so lange es in Unseren Landen, außerhalb gedachter Unserer Stadt Schwerin, keine katholische Kirche gibt. Hingegen wenn beide Brautleute katholisch sind, und sich in der Stadt Schwerin wesentlich aufhalten, die Proklamation ferner nicht in der lutherischen, sondern bloß in der katholischen Kirche beschaffet, auch die Kopulation dem katholischen Prediger sodann unter allen Umständen ausschließlich überlassen werden soll. Daß ferner

II. wenn nur einer der Brautleute katholisch und der andere lutherischer Religion ist, es der Wahl der Brautleute überlassen sein soll, sich von dem Prediger der einen oder der anderen Religion kopulieren zu lassen; daß — — —

IV. den katholischen Einwohnern Unserer Lande die öffentliche Beerdigung ihrer Glaubensgenossen, nach den Gebräuchen ihrer Kirche, auf dem Kirchhofe einer jeden Stadt- und Landgemeinde, oder auch die Anlegung eines besonderen Kirchhofs auf ihre eigenen Kosten, verstattet sein soll; nur daß sie dabei allen in Unseren Landen bestehenden polizeilichen Anordnungen sich unterwerfen müssen; — — — — —“

(Verordnung v. 25. 1. 1811.)

Was endlich die Beerdigungen betrifft, so hat das braunschweigische Katholikengesetz von 1867 in seinem Artikel 17 bestimmt:

„§ 17. Wenn unter dienstlicher Mitwirkung eines katholischen Geistlichen ein Begräbniß an anderen, als den im § 1 unter 1a bezeichneten Orten Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt stattfinden soll, so muß von einem solchen Begräbniße dem evangelischen Pfarrer zuvor Meldung gemacht, und von demselben über diese sowohl, als auch darüber schriftliche Bescheinigung erteilt sein,

daß der Beerdigung rüchftlich der im § 138 des Polizeistrafgefesbuches enthaltenen Bestimmungen Bedenken nicht entgegenstehen, resp. zu einer stillen Beerdigung (§ 18) die Erlaubnis beigebracht sei, widrigenfalls von dem bei dem Begräbnis fungierenden katholischen Geistlichen eine Geldbuße von zehn Talern verwirkt sein soll."

Dem katholischen Geistlichen zu Holzwinden wurde von dem evangelischen Superintendenten verboten, ein Kind zu beerdigen, welches von einem katholischen Geistlichen getauft war, aber, weil der Vater des Kindes evangelisch war und die im § 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1867 vorgeschriebene Erklärung über die katholische Konfession seines Kindes nicht abgegeben hatte, nach der Behauptung des Superintendenten der evangelischen Konfession angehörte. Das Kind wurde dann ohne jegliche Mitwirkung eines Geistlichen beerdigt.

\* \* \*

Der Entwurf des Toleranzantrages enthielt ursprünglich folgenden Artikel 12 (resp. 8):

„Die Abhaltung von Missionen der anerkannten Religionsgemeinschaft zu deren Religionshandlungen, sowie die Vornahme einer Taufe, einer kirchlichen Trauung oder eines kirchlichen Begräbnisses ist von einer Mitwirkung der Behörden des Staates oder einer anderen Religionsgemeinschaft oder von einer Anzeige bei solchen Behörden unabhängig.“

Bei der Beratung in der Kommission wurde jedoch dieser Artikel zurückgezogen und dafür beantragt, als Abs. 2 zu Artikel 9 (resp. 5) zu setzen: „Die Aufnahme in eine solche Religionsgemeinschaft, die Vornahme von Religionshandlungen und die Abhaltung von religiösen Versammlungen, sowie die Zulassung zu diesen Handlungen und Versammlungen ist von einer Mitwirkung der Behörden des Staates, der politischen Gemeinde oder einer anderen Religionsgemeinschaft oder von einer Anzeige bei denselben unabhängig.“ (Komm.-Drucksache Nr. 9, XIV. Komm. 1903/05.) Durch diesen Antrag sind alle Bestimmungen zusammengefaßt, welche sich unmittelbar auf die Ausübung der Religion beziehen. Die Bestimmungen, welche sich mittelbar auf die Religionsübung beziehen, bleiben in Artikel 11. Dieser Antrag fand eine sehr erhebliche Mehrheit.

## § 51. Abhaltung von Missionen.

Der erste und zweite L.=V. enthielten folgenden Artikel 13 (resp. 9):

„Die Aufnahme in eine anerkannte Religionsgemeinschaft, die Zuschaften unterliegt keinerlei gesetzlicher Beschränkung noch Hinderung.“

Nach Annahme des vorher erwähnten Antrages war diese Bestimmung überflüssig geworden, da dieser Antrag bereits die Freiheit der Missionen garantiert.

Uns selbst aber seien hier noch einige Ausführungen gestattet. Im Protestantismus hat man über die Missionen ganz entsetzliche Vorstellungen, besonders gar, wenn sie von Jesuiten (wie vor 1872) abgehalten wurden. So schreibt Professor Mirbt in seiner Broschüre gegen den L.=V.:

„Die Volksmissionen haben sich durch die sehr häufig mit ihnen verbundene rücksichtslose konfessionelle Polemik als eine solche Gefährdung des öffentlichen Friedens erwiesen, daß sie selbst in dem katholischen Bayern sich nicht schrankenlos entfalten dürfen.“ (S. 18.) Es würde Professor Mirbt sehr schwer fallen, auch nur die Spur eines Beweises für seine Behauptung zu erbringen; jedenfalls wird in sämtlichen Missionspredigten eines ganzen Jahres in ganz Deutschland nicht 10% an konfessioneller Polemik geleistet werden gegenüber dem, was sich allein in einem mittleren Bundesstaat am — Reformationsfest abspielt! Für letzteres können wir den Beweis antreten.

Aber noch toller ist Professor Dr. Kahl mit folgender Behauptung: „§ 9 fordert die absolute Freiheit der Mission in katholischem Sinn. Solche werden vielfach von Ordensgeistlichen, von Jesuiten, Redemptoristen, Kapuziner u. a. abgehalten. Zur Steigerung ihrer Wirksamkeit werden sie häufig in die breite Öffentlichkeit unter freien Himmel verlegt. Daher sind sie bisher überall unter Staatsgenehmigung und Staatsaufsicht gestellt. Die geforderte Beseitigung jeder gesetzlichen Beschränkung oder Hinderung würde den konfessionellen Frieden auf das äußerste gefährden.“ (S. 37.) Mit diesen leeren Behauptungen hat sich Professor Kahl elegant in die Messeln gesetzt und jedenfalls klar bewiesen, daß er von dem Wesen der

Missionen gar keine Vorstellung hat. „Zur Steigerung ihrer Wirksamkeit“ würden sie in die „breite Öffentlichkeit“ verlegt!! Darüber lacht jedes katholische Schulkind; nein, die Predigten finden nur dann in der Öffentlichkeit statt, wenn der Zustrom der Gläubigen ein derartiger ist, daß das Gotteshaus überfüllt wird, daß selbst die Polizei sich genötigt sieht, einzuschreiten. Aber Beichte und Sakramentsempfang — und diese gehören auch zu der Mission, sind sie doch der Höhepunkt und das Endziel derselben — wurden noch immer innerhalb der Kirche abgehalten!

Wenn nun derartig Unberufene sich trotz ihrer Unkenntnis auf das hohe Roß setzen, um über unsere Missionen zu urteilen, so darf es auch dem Schreiber dieser Zeilen gestattet sein, sein Urteil abzugeben, das wenigstens auf Sachkenntnis beruht. Dreimal hatte ich in meinem Leben das Glück, eine hl. Mission ganz mitzumachen; dabei jedesmal unter geänderten Umständen; die erste Mission fand in einer ganz katholischen Gegend statt, die zweite in der Hauptstadt des „gut protestantischen“ Württemberg und die dritte in der — Reichshauptstadt! Die Mission wurde gehalten das erste und zweite Mal von Kapuzinern, das dritte Mal von Redemptoristen! Auch darf ich noch anfügen, daß auf meine Veranlassung hin ein — Jesuitenpater 8 Tage apologetische Vorträge in der Hauptstadt des Schwabenlandes gehalten hat. Jedenfalls wird man also mir nicht Sachkenntnis auf diesem Gebiete abstreiten können und nun muß ich jeden, der da sagt, daß bei diesen Missionen auch nur ein Ton in konfessioneller Polemik gefallen sei, als einen ganz erbärmlichen Lügner bezeichnen! Man sage nicht: das ist ein Urteil eines einzelnen! Frage ich meine Frau, meine Verwandten und Bekannten, so höre ich überall dasselbe Urteil! Wo ich hinkomme, sprechen die Leute ganz ebenso, aber es sind nicht Professoren, die in ihrer Schreibstube diese Herrbilder ausmalen, sondern es sind Katholiken, die selbst Missionen mitgemacht haben! Wie lange noch müssen wir deutschen Katholiken uns diese Verzerrung unserer hl. Einrichtungen gefallen lassen? Wenn man aber den Katholiken, die man als Partei ansehen kann, aber doch hören muß, nicht unbedingt Glauben schenken will, so glaube man doch den vielen unparteiischen

Zeugnissen aus liberalen Munde, die P. Duhr in seine „*Altstücke zur Geschichte der Jesuiten-Mission in Deutschland 1848—1872*“ (1903 Herder-Freiburg) gesammelt hat! Hier sprechen liberale Blätter wie „*Schwäb. Merkur*“, „*Bad. Landeszeitung*“, „*Münch. Allg. Zeitung*“ u. a., selbst Fürst Bismarck sich zugunsten der Mission aus und betonen, daß nirgends eine Störung des konfessionellen Friedens eingetreten ist. So sieht es in der Wirklichkeit aus; die Hirngespinnste anderer sind eine Beleidigung für die deutschen Katholiken!

Aber die Vorschriften der Staaten hierüber? Diese ändern an unserm Urteile gar nichts! Es gab und gibt in Deutschland auch Staaten, die das Messelernen verbieten, Professionen untersagen usw.; wir haben es hier nur mit einem weiteren häßlichen Auswuchs des Staatskirchentums zu tun! Freilich werden in Preußen „die Predigten und das Verhalten der Missionare“ überwacht (Erlaß v. 22. 5. 1852). Der im preußischen Abgeordnetenhaus von den Abgeordneten v. Waldbott, Reichenperger und Genossen eingebrachte Antrag, eine Adresse an den König zu richten, in welcher derselbe gebeten werde, zu befehlen, daß der angeführte Ministerialerlaß aufgehoben werde, ist im Abgeordnetenhaus am 12. Februar 1853 mit 175 gegen 123 Stimmen abgelehnt worden. In Bayern ist bei Zuziehung ausländischer Missionare eine staatliche Genehmigung erforderlich (8. April 1852), in Württemberg eine vorherige Anzeige (24. 6. 1853). Das war aber der „Dank“ jener Staaten an die Missionare, nachdem sie in und nach den Revolutionsjahren von 1848 das Volk zum Gehorsam zurückgeführt hatten! Die Weltgeschichte ist ja an solchen Beispielen nicht arm!

\* \* \*

Artikel 9 hat demgemäß in der zweiten Toleranzkommission folgende Fassung erhalten:

§ 9.

„Religionsgemeinschaften, deren Lehren und Satzungen den Reichsstrafgesetzen nicht zuwiderlaufen, ist die freie und öffentliche Ausübung der Religion gestattet.“

Die Aufnahme in eine solche Religionsgemeinschaft, die Vornahme von Religionshandlungen und die Abhaltung von religiösen Versammlungen  
Erzberger, Toleranz.

lungen, sowie die Zulassung zu diesen Handlungen und Versammlungen ist von einer Mitwirkung der Behörden des Staates, der politischen Gemeinden oder einer anderen Religionsgemeinschaft oder von einer Anzeige bei denselben unabhängig.

Ihre Religionsdiener dürfen die Religionshandlungen bei allen Mitgliedern der Religionsgemeinschaft ausüben.“

